

Informationsblatt zum Antrag auf Förderung von Kindertagespflege

Liebe Eltern,

bitte lesen Sie die Hinweise sorgfältig durch, damit bei Ihrem Antrag keine Unterlagen fehlen und er schnellstmöglich bearbeitet werden kann. Sollten Fragen offenbleiben, setzen Sie sich bitte mit uns telefonisch oder per E-Mail in Verbindung.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, zahlt das Kreisjugendamt **monatlich eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird von den/dem **Erziehungsberechtigten ein monatlicher Kostenbeitrag** erhoben, der nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungsumfang gestaffelt ist (siehe Übersicht auf Seite 4).

Eine behutsame **Eingewöhnung, die sich an den Bedürfnissen des Kindes orientiert**, ist wichtig für den Aufbau einer tragfähigen Bindung zur Kindertagespflegeperson.

Der erste Monat des Tagespflegeverhältnisses dient daher der Eingewöhnung.

Als durchschnittliche Betreuungszeit während der Eingewöhnung gilt die hälftige Stundenzahl, die für die Zeit nach der Eingewöhnung bewilligt wird.

Beispiel: Ein Kind soll ab 1.7. regelmäßig mit 32 Wochenstunden betreut werden.

Ab 1.6. beginnt der Eingewöhnungsmonat mit durchschnittlich 16 Wochenstunden.

Dabei soll der Betreuungsumfang von Woche zu Woche langsam gesteigert werden, z.B. 4-8-20-32 Wochenstunden, sodass sich im Durchschnitt 16 Wochenstunden ergeben.

Dabei legen Eltern und Kindertagespflegeperson die tatsächliche Verteilung der Stunden im Eingewöhnungsmonat gemeinsam und individuell fest.

Die Tagespflegeperson erhält für diesen Eingewöhnungsmonat die Hälfte der zukünftigen monatlichen Geldleistung, die Eltern werden ebenfalls anteilig zu einem Kostenbeitrag herangezogen.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass der Antrag **spätestens ein Monat nach Beginn** der Kindertagespflege bei der Kreisverwaltung eingegangen sein muss (eine weiter rückwirkende Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt nicht!).

Der Antrag wird längstens für ein Jahr oder bei Kleinkindern bis einen Tag vor dem 2. Geburtstag bewilligt. Danach ist bei weiterem Betreuungsbedarf ein erneuter Antrag zu stellen.

Kreisjugendamt Rhein-Pfalz-Kreis Referat 50 – Kindertagespflege Postfach 21 72 55 67072 Ludwigshafen	<u>Beitragsberechnung</u>
	Frau Schillo (A-O) 0621 5909 - 1331, birgit.schillo@rheinpfalzkreis.de
	Frau Schmidt (P-Z) 0621 5909 - 1321, andrea.schmidt@rheinpfalzkreis.de
	<u>Pädagogische Beratung/Vermittlung von Tagespflegepersonen</u>
	(persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung)
Dienstgebäude: Europaplatz 5 (Kreishaus) 67063 Ludwigshafen	Frau Graber 0621 5909 - 1341, kerstin.graber@rheinpfalzkreis.de
	Beindersheim, Birkenheide, Bobenheim-Roxheim, Dannstadt-Schauernheim, Fußgönheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim, Hochdorf-Assenheim, Kleinniedesheim, Lamsheim, Maxdorf, Rödersheim-Gronau, Schifferstadt
	Frau Marksteiner 0621 5909 – 1070, katja.marksteiner@rheinpfalzkreis.de
	Altrip, Böhl-Iggelheim, Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen, Mutterstadt, Neuhofen, Limburgerhof, Otterstadt, Waldsee
Telefon: 0621 5909 – <i>Durchwahl</i> Internet: www.rhein-pfalz-kreis.de	Frau Asal-Frey 0621 5909 - 1340, sabine.asal-frey@rheinpfalzkreis.de
	Römerberg

Folgende Unterlagen sind notwendig:

- Der komplett ausgefüllte Antrag auf Förderung der Kindertagespflege (Formblatt 1)
Darf nicht fehlen: Unterschrift der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils und Datum
- Der komplett ausgefüllte Antrag auf Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson (Formblatt 2)
- Arbeitszeitbescheinigung beider Elternteile (Formblatt 3), nur notwendig wenn
 - das Kind jünger als 1 Jahr alt ist
 - das Kind mind. 1 Jahr alt ist und mehr als 35 Betreuungsstunden pro Woche betreut wird
 - das Kind ergänzend zur Kindertagesstätte / Schule betreut wird
 - das Kind vor 7 Uhr, nach 17 Uhr oder am Wochenende betreut wird
- Unterlagen zur Ermittlung des Einkommens:

Sollten Sie keine Angaben zum Einkommen machen wollen oder sollte Ihr **bereinigtes Nettoeinkommen den Höchstsatz von 3.835,00 € überschreiten**, wird auf das Einreichen von Einkommensnachweisen verzichtet. In diesem Fall wird der **Höchstbeitrag als Kostenbeitrag festgesetzt** (s. Beispielrechnung Seite 4). Bitte kreuzen Sie entsprechendes im Antrag an.

Ansonsten legen Sie bitte dem Antrag bei:

- Verdienstbescheinigung der letzten sechs Monate (Formblatt 3)
- Jegliche Nachweise über Unterhaltsleistungen/Unterhaltsvorschussleistungen, aktuellen Elterngeldbezug bzw. sonstige Sozialleistungen aller Art
- Nachweis über Versicherungen

Abzugsfähige Versicherungen analog § 84 SGB XII

- Amtshaftpflichtversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- private Krankenversicherungen für Beamte und Selbstständige
- Hausratversicherung
- Kfz – Haftpflichtversicherung (max. 1 Kfz pro erwerbstätigen Elternteil)
- Privathaftpflicht
- **Riesterrente** -staatlich geförderte Rentenversicherung- **ohne** Kapitalwahlrecht (höchstens 4 % vom Bruttoeinkommen)
- Unfallversicherung
- Wohngebäude- und Gebäudebrandversicherung

Nicht abzugsfähige Versicherungen: Auslandskrankenversicherung, Kfz – Kaskoversicherung, Kranken/Zahnzusatzversicherung, Lebensversicherung, Rechtsschutzversicherung, Reiseversicherung, Tierhaftpflichtversicherung, Wohnriester

Weiter zu beachten:

1. Bei Wiedereinstieg ins Berufsleben nach Elternzeit:

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist das **aktuelle Einkommen während der Betreuungszeit**. Häufig steht als Nachweis des Einkommens vor dem Wiedereinstieg in das Berufsleben lediglich der Elterngeldbescheid zur Verfügung. Nur wenn der Beginn der Betreuung in den Zeitraum der Elterngeldzahlung fällt, bitten wir Sie diesen dem Antrag beizulegen. Ansonsten ist die Vorlage einer Kopie des Elterngeldbescheides nicht notwendig.

Wenn möglich, lassen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber eine Probeabrechnung des künftigen Verdienstes geben. Die erste Gehaltsabrechnung eines vollen Monats ist nachzureichen, sobald Ihnen diese vorliegt.

Falls eine Probeabrechnung nicht möglich sein sollte, wird die Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages erst nach Vorlage der ersten Gehaltsabrechnung erfolgen.

2. Bei Selbstständigen:

Bei selbstständigen Eltern oder Elternteilen ist immer der aktuelle Steuerbescheid oder/und Gewinn-/Verlust-Rechnung einzureichen. Sollten Sie sich erst kürzlich selbstständig gemacht haben, reicht als Grundlage zur Berechnung der Kostenbeteiligung auch vorerst eine Schätzung der künftigen Einnahmen. In diesem Fall fordern wir Sie jedoch auf Grund Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I, § 97 a SGB VIII auf, uns Ihren ersten relevanten Steuerbescheid unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen.

3. Inanspruchnahme der Tagespflege bei

- **Kindern unter 1 Jahr**
- **Betreuung mit mehr als 35 Wochenstunden**
- **Betreuungszeiten vor 7 Uhr, nach 17 Uhr oder am Wochenende**
- **neben der Betreuung in einer Kindertagesstätte / Besuch der Schule:**

Bitte legen Sie den Antragsunterlagen einen Nachweis über die Notwendigkeit der Kindertagespflege bei (Arbeitszeitbescheinigung, Ausbildungsbescheinigung, Praktikums- oder Schulnachweis).

4. Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson und Festsetzung eines Kostenbeitrages (Elternbeitrag)

Nach Prüfung aller Unterlagen erhält die Kindertagespflegeperson einen Bescheid über die Höhe der monatlichen laufenden Geldleistung, die sie von der Kreisverwaltung erhält.

Sie erhalten einen Bescheid über die Höhe des Kostenbeitrages, der von Ihnen an die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis monatlich zu überweisen ist.

Dieser Kostenbeitrag kann auf Antrag im Rahmen einer Einkommensprüfung **möglicherweise ganz oder teilweise erlassen werden, wenn Sie sich momentan in einer besonderen schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden** (Zahlung von Unterhalt, alleinerziehend, sehr niedriges Einkommen, etc.) und dadurch die Belastung Ihnen nicht zuzumuten ist.

Sie müssen **keinen Beitrag** zahlen, wenn Sie **eine** der nachfolgenden Leistungen beziehen: **ALG II, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld**, und uns den entsprechenden Nachweis vorlegen. Genauere Informationen hierzu können Sie gerne bei den Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Kindertagespflege erfragen (Kontakt siehe Vorderseite).

Im Kostenbeitrag nicht enthalten sind die Verpflegungskosten, evtl. notwendige Hygieneartikel sowie evtl. anfallende private Zuzahlungen an die Kindertagespflegeperson. Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson abzurechnen.

Für die **Ermittlung des Kostenbeitrages** ist das **bereinigte Nettoeinkommen** gemäß §§ 82 - 84 SGB XII maßgeblich, d. h. Ihr Bruttoeinkommen abzüglich:

- Steuern
 - abzugsfähige Versicherungen
 - anrechnungsfähigen Werbungskosten
- ➔ **bereinigtes Nettoeinkommen**

Jährliche Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsg Gratifikationen sowie Jahresprämien) sind auf die einzelnen Monate umzurechnen.

Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, ist das Einkommen von beiden Elternteilen anzugeben. Andernfalls ist nur das Einkommen (inkl. Unterhaltszahlungen) des Elternteils anzugeben, bei dem das Kind lebt.

Berechnungsübersicht:

Der monatliche Kostenbeitrag der Eltern pro Kind für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege orientiert sich an den Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten.

bereinigtes Nettoeinkommen:	Familie mit 1 Kind	Familie mit 2 Kindern	Familie mit 3 Kindern	Familie mit mehr als 3 Kindern
bis 1.533,99 €	115,00 €	84,30 €	48,50 €	33,20 €
ab 1.534 €	122,70 €	89,40 €	51,60 €	35,70 €
ab 1.790 €	140,00 €	102,20 €	58,80 €	40,30 €
ab 2.046 €	160,50 €	117,00 €	67,40 €	46,50 €
ab 2.301 €	181,00 €	131,90 €	76,10 €	52,60 €
ab 2.557 €	209,60 €	152,80 €	87,90 €	60,80 €
ab 2.813 €	240,30 €	175,30 €	100,70 €	69,50 €
ab 3.068 €	280,70 €	205,00 €	118,10 €	81,30 €
ab 3.324 €	320,50 €	234,10 €	134,40 €	93,00 €
ab 3.580 €	359,90 €	262,80 €	151,30 €	104,30 €
ab 3.835 €	400,80 €	292,40 €	168,20 €	116,00 €

Anlage aus der ab 1.1.2022 geltenden Satzung, ausgehend von einem Betreuungsverhältnis von mehr als 40 und bis zu 45 Wochenstunden = Kostenbeitrag von 100%.

Wird das Kind weniger oder mehr als 40 bis 45 Stunden pro Woche betreut, wird der Kostenbeitrag prozentual gekürzt oder erhöht:

Betreuungsstunden	Prozentsatz des Kostenbeitrages	Bemessungsgrundlage
Bis 5,0 Stunden / Woche	6,25 %	Gemäß der geltenden Satzung wird der Kostenbeitrag nach Kinderzahl, Einkommen und Betreuungszeit gestaffelt erhoben.
Bis 10,0 Stunden / Woche	12,50 %	
Bis 15,0 Stunden / Woche	25,00 %	
Bis 20,0 Stunden / Woche	37,50 %	
Bis 25,0 Stunden / Woche	50,00 %	
Bis 30,0 Stunden / Woche	62,50 %	
Bis 35,0 Stunden / Woche	75,00 %	
Bis 40,0 Stunden / Woche	87,50 %	
Bis 45,0 Stunden / Woche	100,00 %	
Bis 50,0 Stunden / Woche	112,50 %	

Die geltende Satzung finden Sie auf unserer Homepage: www.rhein-pfalz-kreis.de

Hier zwei Berechnungsbeispiele:

- Familie mit einem Kind
- bereinigtes monatliches Nettoeinkommen (inkl. Kindergeld): über 3.835,00 €
⇒ 400,80 €, gemäß Tabelle
- Betreuungsstunden pro Woche: 5 Stunden ⇒ 6,25 % des Kostenbeitrages

➔ An das Jugendamt zu zahlender monatlicher Kostenbeitrag: $400,80 \text{ €} \times 6,25 \% = \underline{25,05 \text{ €}}$

- Familie mit zwei Kindern (davon ein Kind in der Kindertagespflege)
- bereinigtes monatliches Nettoeinkommen insgesamt (inkl. Kindergeld): 2.948 €
⇒ 175,30 €, gemäß Tabelle
- Betreuungsstunden pro Woche: 23 Stunden ⇒ 50 % des Kostenbeitrages

➔ An das Jugendamt zu zahlender monatlicher Kostenbeitrag: $175,30 \text{ €} \times 50,00 \% = \underline{87,65 \text{ €}}$